

UNSERE. LEISTUNGEN.

Leistungen der Dienstunfähigkeitsversicherung

- **Volle Leistungen ab einer Teildienstunfähigkeit von 50 %**

- **Beitragsbefreiung**

Tritt Dienstunfähigkeit ein, muss für den gesamten Vertrag kein Beitrag mehr entrichtet werden.

- **Weltweiter Versicherungsschutz**

Weltweiter Versicherungsschutz ist heute wichtiger denn je. Bei uns sind Sie auch dann versichert, wenn die Dienstunfähigkeit während des Urlaubs oder einer Dienstreise im Ausland eintritt.

- **Inflationsschutz**

Bei Dienstunfähigkeit erhalten Sie, durch die Beteiligung an Überschüssen, Jahr für Jahr eine Rentenerhöhung ohne Mehrbeitrag.

- **Beitragspause und Wiederaufnahme der Beitragszahlung möglich**

Es besteht die Möglichkeit, den Vertrag beitragsfrei zu stellen. Erfolgt die Wiederaufnahme der Beitragszahlung innerhalb von 6 Monaten, verzichten wir auf eine erneute Risikoprüfung.

- **Erhöhungsoption**

Lebensumstände ändern sich. Passen Sie Ihren Vertrag ganz einfach daran an. Die Erhöhungsoption ermöglicht es Ihnen, Ihre Dienstunfähigkeitsrente ohne Risikoprüfung zu erweitern. Diese Option deckt die häufigsten Gründe ab, die eine Erhöhung erforderlich machen, z.B. Einkommenssteigerung, Heirat oder Geburt eines Kindes.

- **Garantierte Rentensteigerung**

Die garantierte Rentensteigerung bietet die Gewähr, dass die Rente im Laufe der Zeit angepasst wird, um die Inflation auszugleichen.

- **Verzicht auf abstrakte Verweisung**

Die abstrakte Verweisung gehört zu den Klauseln, die mit darüber entscheiden, ob eine Dienstunfähigkeitsrente gezahlt wird oder nicht. Wir verzichten auf diese Klausel. Wir zahlen auch dann, wenn Sie theoretisch in der Lage wären, einen anderen Beruf auszuüben.

- **Keine Nachmeldung bei Tätigkeitswechsel**

Ihr Schutz bleibt automatisch bestehen, auch wenn Sie in einen Dienst mit höherem Risiko wechseln.

- **Niedrige Einstiegsbeiträge**

Junge Menschen bis einschließlich 30 Jahre profitieren mit der Start Police von besonders niedrigen Einstiegsbeiträgen.

- **Verzicht auf Arztanordnungsklausel**

Die Arztanordnungsklausel legt fest, dass der Versicherte allen Anordnungen der Ärzte folgen muss, die eine Verbesserung des Krankheitszustands und eine eventuelle Wiederaufnahme seiner beruflichen Tätigkeit ermöglichen können. Die Versicherer im Raum der Kirchen verzichten auf diese Klausel. Die Entscheidung über medikamentöse oder auch eingreifende Behandlungen liegt in Ihrer Hand – ohne Gefährdung Ihres Leistungsanspruchs.